

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2025

Bio-Zentrum Halle GmbH

Halle (Saale)

Ausfertigung Nr.: 1/1

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Töpferplan 1
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Bio-Zentrum Halle GmbH zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 16. Juni 2025 der

**Bio-Zentrum Halle GmbH,
Halle (Saale)**

(im Folgenden auch "Bio-Zentrum" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 22. April 2026 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigelegt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Bereitstellung und Vermietung von moderner Infrastruktur für technologieorientierte Unternehmen zählt zu den Kernaufgaben der Gesellschaft. Der allgemeine Alterungsprozess der technischen und baulichen Infrastruktur erforderte im Berichtsjahr ebenso wie in den Vorjahren größere Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, um die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu erhalten. Diese Aufgabe wird in den Folgejahren zu einer Kostensteigerung für die Gesellschaft führen.

Die Mietpreise konnten in 2025 wie bereits in den Vorjahren leicht erhöht werden. Weitere Mietpreiserhöhungen werden in den kommenden Jahren zur Wahrung des Geschäftsmodells notwendig sein. Die Auslastung lag in 2025 durchschnittlich bei 99,81 % (Vorjahr: 99,47 %).

Die Gesamtleistung der Gesellschaft hat sich gegenüber 2024 um TEuro 299 erhöht und liegt mit 2.687 TEuro 337 TEuro über dem Planwert für 2025. Dabei stiegen die abgerechneten Mietnebenkosten einschließlich Bestandveränderungen um 256 TEuro und die Mieteinnahmen stiegen um 43 TEuro durch Mieterhöhungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich um 2 TEuro verringert.

Der Jahresüberschuss beträgt 126 TEuro und liegt damit um 138 TEuro unter dem Vorjahr und 948 TEuro über Plan, welcher für 2025 einen Fehlbetrag i.H.v. 822 TEuro vorsah. Das Übertreffen des geplanten Jahresergebnisses laut Wirtschaftsplan ist überwiegend auf die nicht wie in geplanter Höhe stattgefundenen Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen (Plan: 1.200 TEuro bei Ist-Aufwendungen: 270 TEuro).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 65,1 % auf 45,9 % vermindert.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Bio-Zentrum Halle GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für die Ertragsprognose sind insbesondere individuelle Entwicklungen der Bestandsunternehmen und Forschungseinrichtungen zu betrachten, besonders die der Mieter mit größeren Flächenanteilen. Darüber hinaus ist die Ansiedlung und Gründung neuer technologieorientierter Unternehmen sowie die Unterstützung von Bestandsunternehmen beim Wachstum am Standort und auf den Flächen der Gesellschaft auch im Geschäftsjahr eine wesentliche Aufgabe für die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung geht auf Basis des Wirtschaftsplanes 2026-2030 von leicht positiven Ergebnissen bis zu Jahresfehlbeträgen i.H.v. 996 TEuro aus.

Aufgrund der alternden Infrastruktur in den Gebäuden der Gesellschaft ist in den nächsten Jahren mit exponentiell steigenden Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen zu rechnen.

Chancen bieten sich aus der strategischen Positionierung der Gesellschaft als Standort für Technologieunternehmen und Gründungsprojekte in unterschiedlichsten Bereichen sowie aus der diesbezüglich spezialisierten Infrastruktur.

Die Geschäftsführung sieht vor allem folgende potentielle Risiken:

- Ein grundsätzliches Risiko besteht darin, dass alternde Gebäude und vor allem Nebenanlagen funktional oder aus Kundensicht wahrgenommen nicht mehr dem Stand der Technik und den Kundenbedürfnissen entsprechen.
- Fachkräftemängel insbesondere bei Ingenieuren, Naturwissenschaftlern und Labor- und Technikkräften.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie die Anwendungshinweise der IDW PS 720 vom 09. September 2010.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im April 2026 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Halle (Saale) durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf

Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden mittels Eingangsrechnungen und stichprobenartiger Sichtung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Bankbestätigungsschreiben sowie Kassenbüchern und –protokollen überprüft. Uns wurden Bankbestätigungsschreiben von den kontoführenden Kreditinstituten des Berichtszeitraumes vorgelegt.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft.

Die Umsatzerlöse wurden anhand der Ausgangsrechnungen und Verträge stichprobenartig geprüft.

Der Materialaufwand wurde mit geeigneten Unterlagen des Fremddienstleisters EVH abgestimmt.

Die Prüfung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgte anhand bestehender Verträge sowie gezielter Stichproben in einzelnen wesentlichen Positionen.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten und haben wir erhalten. Steuerberaterbestätigungen über drohende steuerliche Risiken wurden erbeten und haben wir erhalten.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 22. April 2026 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV Rechnungswesen durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bio-Zentrum Halle GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Vergütung der Organe im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB).

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Der Jahresabschluss der Bio-Zentrum Halle GmbH zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen (sofern möglich).

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Abwertungen oder Zuschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nennbetrag abzüglich einer Pauschalwertberichtigung angesetzt.

Die sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Diese Angaben sind ausführlich im Anhang und Lagebericht dargestellt. Insofern verweisen wir auf die Abschnitte C bis E im Anhang sowie Punkt 3 und 4 im Lagebericht.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 5 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. April 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Bio-Zentrum Halle GmbH, Halle (Saale), zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bio-Zentrum Halle GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bio-Zentrum Halle GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bio-Zentrum Halle GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen

ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Ausgenommen hiervon sind die Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie die öffentliche Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Halle (Saale), 22. April 2026

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

BILANZ

Bio-Zentrum Halle GmbH
Halle (Saale)

zum

31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.279.638,51		2.357.658,51	II. Kapitalrücklage		4.749.118,29	4.749.118,29
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.169,00</u>		<u>8.847,00</u>	III. Gewinnrücklagen			
		2.286.807,51	2.366.505,51	1. satzungsmäßige Rücklagen		2.156.951,38	2.117.102,38
II. Finanzanlagen				IV. Bilanzgewinn		<u>308.553,72</u>	<u>222.374,29</u>
1. Beteiligungen	2.350,00		2.350,00	Summe Eigenkapital		7.240.623,39	7.114.594,96
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.500.000,00</u>		<u>2.500.000,00</u>	B. Rückstellungen			
		1.502.350,00	2.502.350,00	1. Steuerrückstellungen	59.306,00		23.464,00
Summe Anlagevermögen		3.789.157,51	4.868.855,51	2. sonstige Rückstellungen	<u>435.300,00</u>		<u>230.500,00</u>
B. Umlaufvermögen						494.606,00	253.964,00
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.412.834,57		1.260.303,22	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	433.368,92		15.932,26
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>1.412.834,57-</u>		<u>1.260.303,22-</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>89.879,28</u>		<u>89.130,45</u>
		0,00	0,00			523.248,20	105.062,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.600,36		27.549,89				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>234.323,27</u>		<u>221.590,08</u>				
		369.923,63	249.139,97				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		4.096.844,57	2.355.626,19				
Summe Umlaufvermögen		4.466.768,20	2.604.766,16				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.551,88	0,00				
		<u>8.258.477,59</u>	<u>7.473.621,67</u>			<u>8.258.477,59</u>	<u>7.473.621,67</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bio-Zentrum Halle GmbH
Halle (Saale)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.534.209,03	2.372.287,92
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	152.531,35	15.424,45
3. Gesamtleistung	2.686.740,38	2.387.712,37
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.987,99	100,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	2.096,20	10.331,17
	8.084,19	10.431,17
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.403.388,18	1.247.058,45
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.850,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.352,12	0,00
	7.202,12	0,00
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	79.698,00	82.620,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	117.868,94	120.907,45
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	14.705,79	12.192,70
c) Reparaturen und Instandhaltungen	269.898,79	187.482,69
d) Fahrzeugkosten	4.262,25	5.027,24
e) Werbe- und Reisekosten	8.483,04	32.321,55
f) verschiedene betriebliche Kosten	679.091,11	495.446,36
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	20,00
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	200,00	100,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00
	1.095.009,92	853.997,99
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	69.943,25	99.488,21
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	53.012,17	49.842,02
11. Ergebnis nach Steuern	126.457,43	264.113,29
Übertrag	126.457,43	264.113,29

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bio-Zentrum Halle GmbH
Halle (Saale)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	126.457,43	264.113,29
12. sonstige Steuern	429,00	429,00
13. Jahresüberschuss	126.028,43	263.684,29
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	222.374,29	0,00
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in satzungsmäßige Rücklagen	39.849,00	41.310,00
16. Bilanzgewinn	308.553,72	222.374,29

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

1. Die Bio-Zentrum Halle GmbH hat ihren Sitz in Halle (Saale). Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer 208840 in Abteilung B eingetragen.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Angaben zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften und den Größenmerkmalen der Gesellschaft

2. Der Jahresabschluss der Bio-Zentrum Halle GmbH für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.
3. Die Gesellschaft überschritt im Berichtsjahr erstmals lediglich eines der in § 267 Abs. 1 HGB genannten Größenmerkmale und zählt daher weiterhin zu den kleinen Kapitalgesellschaften. Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.

Angaben zur Form der Darstellung in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellungstetigkeit) sowie Angaben zu Vorjahreszahlen (§ 265 HGB)

4. Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungsgrundsätze aufgestellt (§ 265 Abs. 1 S. 2 HGB).

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

5. Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Im Geschäftsjahr 2025 kam die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegegenstände wurde auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen geschätzt. Die Abschreibung auf die Zugänge zum immateriellen und zum Sachanlagevermögen erfolgt zeitanteilig.

Die Behandlung der Anschaffung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten

sten 800,00 € nicht übersteigen, folgt den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 2 und 2a EStG. Die steuerbilanziellen Vorschriften können, da der Posten insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, hier nach herrschender Meinung für die Handelsbilanz übernommen werden.

6. Die unter den Finanzanlagen erfassten Beteiligungen und die sonstigen Wertpapiere des Finanzanlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Es kommt grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip zum Zuge, so dass die Vermögensgegenstände nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet werden.

Im Berichtsjahr wurden keine Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Börsen- oder Marktpreis vorgenommen.

7. Sofern Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit ihren Herstellungskosten bzw. ihren fortgeführten Herstellungskosten bewertet wurden, erfolgte dabei keine Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Umlaufvermögen

8. Die sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die Liquiden Mittel wurden im Wesentlichen mit dem Nennbetrag angesetzt.

Risiken im Forderungsbestand werden, sofern solche vorhanden sind, durch die Bildung angemessener Pauschal- und Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

9. Aufgrund einheitlicher Steuer- und Handelsbilanz entsteht keine Steuerlatenz.

Rückstellungen

10. Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 249 HGB zum Ansatz gebracht. Die Bemessung der Rückstellungen erfolgte dabei nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Sofern die Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufwiesen wurden diese mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen :

- Unterdeckung aus Nebenkosten-Bilanz	198 T-€
- unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb von 3 Monaten nach Abschlussichtag nachgeholt werden	75 T-€
- Beratungsleistungen	11 T-€
- die Übernahme von Forderungsausfallrisiken	102 T-€
- interne und externe Abschluss- und Prüfungskosten	30 T-€
- Aufbewahrungskosten	11 T-€
- Gebäudebetriebskosten	8 T-€

Verbindlichkeiten

11. Die passivierten Verbindlichkeiten wurden vollumfänglich mit ihrem Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) zum Ansatz gebracht.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

12. Der Ansatz und die Bewertung der Posten der Bilanz erfolgte im Vergleich zum Vorjahr stetig (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

D. Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

13. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich wie folgt entwickelt:

	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten	Zugang Umbuchung	Abgang	laufende Abschreibungen Zuschreibung	kumulierte	Restbuch- restwert	Vorjahres- restwert
	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände	18.362,55	0,00	0,00	0,00	18.362,55	0,00	0,00
II. Sachanlagen	28.484.129,94	0,00	0,00	79.698,00	26.197.322,43	2.286.807,51	2.366.505,51
III. Finanzanlagen	2.502.350,00	1.500.000,00	2.500.000,00	0,00	0,00	1.502.350,00	2.502.350,00
	<u>31.004.842,49</u>	<u>1.500.000,00</u>	<u>2.500.000,00</u>	<u>79.698,00</u>	<u>26.215.684,98</u>	<u>3.789.157,51</u>	<u>4.868.855,51</u>

Restlaufzeitvermerke zu Forderungen (§ 268 Abs. 4 HGB)

14. Die Restlaufzeit bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beträgt jeweils bis zu einem Jahr.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

15. In der Bilanz sind Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern nicht gesondert ausgewiesen (§42 Abs. 3 GmbHG), insoweit werden die entsprechenden Angaben an dieser Stelle im Anhang angebracht:

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bestehen Ausleihungen und Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 11.406,03 € (Vorjahr: 6.552,73 €). Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen keine. Die Beträge weisen Laufzeiten von bis zu einem Jahr auf.

Bilanzierung der Ergebnisverwendung

16. Die Bilanz wurde nach § 268 Abs. 1 HGB nach Verwendung des Jahresergebnisses erstellt. Der Gewinnvortrag zum 01.01.2025 betrug 222.374,29 €.

Restlaufzeitvermerke zu Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte

17. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich vollumfänglich um Positionen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr. Für die Verbindlichkeiten wurden keine Sicherheiten bestellt.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

18. Zum Bilanzstichtag lagen keine Haftungsverhältnisse nach §251 HGB vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

19. Gegenüber der TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDUNGSZENTRUM HALLE GmbH wurde ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Die finanzielle Verpflichtung hieraus beläuft sich für die Berichtsgesellschaft bis zum Vertragsende am 31.12.2028 auf 1.320.000 €.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

20. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und analog § 158 Abs. 1 AktG erweitert. Gemäß Gesellschaftsvertrag sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
21. Die Gesellschaft hat ausschließlich den Tätigkeitsbereich Vermietung. Daher entfällt die Angabe nach § 285 Nr.4 HGB.
22. Die im Berichtsjahr angefallenen Steuern auf Einkommen und Ertrag sind vollständig der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

F. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

23. Im Unternehmen waren während des Geschäftsjahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
24. Im Berichtsjahr wird ein Betrag in Höhe der hälftigen Abschreibung auf Sachanlagen in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.
25. Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 7.165,00 € und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Namen der Geschäftsführer / Mitglieder der Unternehmensorgane

26. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2025 von

- Herrn Dr. Ulf-Marten Schmieder, Halle (Saale)

geführt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung wird in Anwendung der Vorschriften des § 286 Abs. 4 HGB und § 288 HGB verzichtet.

G. Nachtragsbericht nach § 285 Nr. 33 HGB

27. Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

06120 Halle (Saale), den 21.04.2026

.....

Bio-Zentrum Halle GmbH
gez. Dr. Ulf-Marten Schmieder
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Bio-Zentrum Halle GmbH Forschungs-/Transferzentrum, 06120 Halle (Saale)

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.362,55				18.362,55	18.362,55				18.362,55		0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	18.362,55				18.362,55	18.362,55				18.362,55		0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	28.214.267,89				28.214.267,89	25.856.609,38	78.020,00			25.934.629,38		2.279.638,51	2.357.658,51
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.862,05				269.862,05	261.015,05	1.678,00			262.693,05		7.169,00	8.847,00
Summe Sachanlagen	28.484.129,94				28.484.129,94	26.117.624,43	79.698,00			26.197.322,43		2.286.807,51	2.366.505,51
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.350,00				2.350,00	0,00				0,00		2.350,00	2.350,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.500.000,00	1.500.000,00	2.500.000,00		1.500.000,00	0,00				0,00		1.500.000,00	2.500.000,00
Summe Finanzanlagen	2.502.350,00	1.500.000,00	2.500.000,00		1.502.350,00	0,00				0,00		1.502.350,00	2.502.350,00
Summe Anlagevermögen	31.004.842,49	1.500.000,00	2.500.000,00		30.004.842,49	26.135.986,98	79.698,00			26.215.684,98		3.789.157,51	4.868.855,51

Lagebericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlage des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens
2. Forschung und Entwicklung

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
2. Geschäftsverlauf
3. Lage
 - a) Vermögenslage
 - b) Finanzlage
 - c) Ertragslage
4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
5. Gesamtaussage

III. Prognosebericht

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht
2. Risikobericht
3. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

I. Grundlage des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Gegenstand der Bio-Zentrum Halle GmbH (im Folgenden auch als Gesellschaft bezeichnet) ist die Errichtung und der Betrieb eines biologischen Forschungs-, Transfer- und Produktionszentrums in Halle.

Dazu zählen als Kerngeschäft die Vermietung und der Betrieb von Infrastruktur für Technologieentwicklung, Gründung und Wachstum im Technologiepark Weinberg Campus in Halle (Saale).

Das Geschäftsmodell umfasst darüber hinaus Projekte, Dienstleistungen, Vermarktung und Kooperation mit den ansässigen Unternehmen und die Unterstützung von Unternehmensgründungen in den Bereichen Strategie- und Managementberatung, Projektmanagement, Wissens- und Technologietransfer sowie Finanzierung und Förderung.

Die oben genannten Aufgaben werden im Wesentlichen im Rahmen einer Betriebsführungsvereinbarung von der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH wahrgenommen.

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

2. Forschung und Entwicklung

Die Berichterstattung über den Bereich Forschung und Entwicklung entfällt, da das Geschäftsmodell diesen Unternehmensbereich nicht vorsieht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Mit dem Blick auf das Jahr 2026 und die zu erwartende wirtschaftliche Lage von Deutschland ist festzustellen, dass diese durch anhaltende Unsicherheiten bei den Handelspartnern sowie eine schwächelnde Weltwirtschaft wohl nicht den Aufschwung erreicht, den man sich erhofft hat. Laut Prognosen des IW¹ und des ifo² ist mit einem Wirtschaftswachstum von ca. 1 % zu rechnen. Dagegen steht eine Inflation von ungefähr 2 % in Deutschland. Diese liegt leicht unter dem Weltschnitt von wahrscheinlich 2,6 %.³

¹ <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/michael-groemling-bip-waechst-2026-um-knapp-ein-prozent.html> vom 23.02.2026

² <https://www.ifo.de/fakten/2025-12-11/ifo-konjunkturprognose-winter-2025-der-strukturwandel-hat-deutschland-fest-im-griff> vom 23.02.2026

³ Konjunktur mit mäßigem Schwung, Veröffentlicht im Jahresgutachten des Sachverständigenrat 2025/2026

2. Geschäftsverlauf

Im Weiteren wird über den Geschäftsverlauf berichtet. Die Einschätzung der zukünftigen Herausforderungen erfolgt im Prognosebericht und im Risikobericht.

Die Bereitstellung und Vermietung von moderner Infrastruktur für technologieorientierte Gründungs- und Wachstumsunternehmen zählt seit ihrer Gründung zu den Kernaufgaben der Gesellschaft. Der allgemeine Alterungsprozess der technischen und baulichen Infrastruktur erfordert in Zukunft größere Investitionen in die Instandhaltungsmaßnahmen, um die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu erhalten und zukunftsfähig zu gestalten.

Daher sind moderate Mietpreiserhöhungen in den kommenden Jahren zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells allerdings notwendig. Dies wurde in 2025 weiterhin umgesetzt.

Im Berichtsjahr konnten die Gebäude der Gesellschaft weiterhin nahezu durchgehend vollständig vermietet werden. Die durchschnittliche Auslastungsquote lag bei 99,80 %. Leerstandzeiten waren nahezu nicht vorhanden. Zum Bilanzstichtag bestand eine Auslastung i.H.v. 99,81 % der vermietbaren Gesamtfläche. Die Gesamtleistung konnte daher um 12,52 % auf 2.686,7 T€ gesteigert werden.

Temporäre Leerstandzeiten werden soweit möglich zur Instandhaltung und Modernisierung der Räumlichkeiten genutzt. Aufgrund der sehr geringen Leerstandzeiten und der schlechten Verfügbarkeit von Dienstleistern konnten die geplanten Instandhaltungen und Modernisierungen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Die Instandhaltungsaufwendungen lagen daher mit 270,0 T€ erheblich unter dem Planansatz von 1.200,0 T€. Der Jahresüberschuss beträgt 126,0 T€.

Die Gründungs- und Wachstumsförderung sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sind weitere Ziele der Gesellschaft.

Der Ansiedlung, der Gründung und der Unterstützung des Wachstums junger Technologieunternehmen diente im Berichtszeitraum die Fortführung der Accelerator- Programme für Startups und Wachstumsunternehmen.

Da die Gesellschaft über keinen KMU-Status verfügt, wird die Akquisition von eigenbetrieblich nutzbaren Projektgeldern auch zukünftig schwierig bleiben. Vor dem Hintergrund der sich negativ verschärfenden Rahmenbedingungen erwies sich zudem sowohl die Akquisition als auch die Umsetzung von Marktprojekten weiter als schwierig. Aus diesen Gründen erfolgt zukünftig eine stärkere Konzentration auf die indirekte Projektförderung betreuter Unternehmen, die Teilnahme an Verbundprojekten sowie das eigene Angebot marktorientierter Beratungs- und Projektmanagementleistungen. Ziel ist es, ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich Inno-

vation, Gründung und Technologietransfer durch wirtschaftlich tragfähige Angebote auf lange Sicht für den Standort zu sichern. Zur Unterstützung der Positionierung erfolgt die Marketing-Kommunikation unter der Dachmarke Technologiepark Weinberg Campus.

3. Lage

a) Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 8.258,5 T€ gegenüber 7.473,6 T€ im Vorjahr. Der Anstieg auf der Aktivseite resultiert unter anderem aus dem erwirtschafteten Mittelzufluss. Finanzanlagen wurden in Höhe von 1.000,0 T€ verkauft, was zu einer Minderung des Anlagevermögens um 1.079,7 T€ geführt hat. Die flüssigen Mittel erhöhten sich auch dadurch um 1.741,2 T€ auf 4.096,8 T€. Darüber hinaus hat sich der Bestand der Sonstigen Vermögensgegenstände erhöht, aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren im Berichtsjahr in Höhe von 2,6 T€ (Vorjahr: 0,0 T€) auszuweisen. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss um 126,0 T€ erhöht. Rückstellungen waren in Höhe von 494,6 T€ zu bilden (Vorjahr 254,0 T€), darunter 59,3 T€ Steuerrückstellungen. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 418,2 T€ auf 523,3 T€. Diese Steigerung resultiert überwiegend aus den Lieferantenverbindlichkeiten, die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um 0,8 T€. Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren wie im Vorjahr nicht zu bilden.

b) Finanzlage

Die Liquiditätslage im Unternehmen ist weiterhin gut. Zum Bilanzstichtag verfügt das Unternehmen über flüssige Mittel in Höhe von 4.096,8 T€, welche im Wesentlichen aufgrund von Umschichtungen aus den Finanzanlagen in Höhe von 1.000,0 T€ um 1.741,2 T€ über dem Vorjahr liegen. Der erwirtschaftete Mittelzufluss liegt daher somit 741,2 T€. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit fristgerecht eingehalten werden.

c) Ertragslage

Die Gesamtleistung belief sich im Geschäftsjahr auf 2.686,7 T€ gegenüber 2.387,7 T€ im Vorjahr. Die Mieterlöse erhöhten sich um 42,8 T€, die Mietnebenkosten einschließlich Bestandsveränderungen um 256,2 T€. Bezogene Nebenkosten stiegen um 156,3 T€ auf 1.403,4 T€. Die Abschreibungen verminderten sich um 2,9 T€ auf noch 79,7 T€, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um 241,0 T€ auf 1.095,0 T€. Zinserträge fielen in Höhe von 69,9 T€ an und verminderten sich um 29,7 % gegenüber dem Vorjahr. Der Steueraufwand beträgt 53,0 T€, der Jahresüberschuss 126,0 T€ gegenüber 263,7 T€ im Vorjahr. Die daraus resultierende Umsatzrentabilität beträgt 4,7 %.

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Erreichung der Planzahlen aus der jährlichen Wirtschaftsplanung stellt das wesentliche Ziel der finanziellen Indikatoren dar. Hierbei ist festzustellen, dass aufgrund der nicht wie geplant durchgeführten Instandhaltungsaufwendungen das Planergebnis bei weitem übertroffen werden konnte (erwirtschafteter Jahresüberschuss in Höhe von 126,0 T€ bei einem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 822,0 T€).

Für unsere interne Unternehmenssteuerung ziehen wir als nichtfinanziellen Indikator insbesondere die Auslastung der zu vermietenden Räumlichkeiten heran. Darüber hinaus ist die Anzahl der betreuten und neu angesiedelten Unternehmen eine wichtige Größe.

5. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein. Unsere Umsatz- und Ergebnisentwicklung entspricht den Erwartungen. Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen sind durch liquide Mittel gedeckt.

III. Prognosebericht

Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der größeren Instandhaltungsmaßnahme ist für die Jahre 2026 und 2027 erneut mit erheblichen Fehlbeträgen von 996 T€ bzw. 684 T€ geplant. Die geplante Gesamtleistung liegt bei 2.425 T€ (in 2026) bzw. 2.445 T€ (in 2027) bei prognostizierten Gesamtkosten in Höhe von 3.471 T€ (in 2026) bzw. 3.159 T€ (in 2027). Dabei liegen die geplanten Instandhaltungsaufwendungen jeweils bei 1.350 T€ (in 2026) bzw. 1.000 T€ (in 2027), was im Wesentlichen im Austausch der Kälteanlage begründet ist. Das Finanzergebnis ist mit jeweils 30 T€ geplant.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Chancen im Wettbewerbsumfeld ergeben sich trotz Zöllen und Handelsstreit⁴ insbesondere aus der strategischen Positionierung der Gesellschaft als Standort für Technologieunternehmen und Gründungsprojekte in den Bereichen Biomedical, Life Sciences, Bioökonomie, Material Sciences und Nanotechnologie, Informationstechnologie und Softwareentwicklung sowie aus der diesbezüglich spezialisierten Infrastruktur, einem dem entsprechenden Branchen- und Technologie-Know-How und aus den umfangreichen Netzwerkkontakten.

⁴ <https://www.zdfheute.de/politik/zoelle-usa-urteil-trump-eu-100.html> vom 25.02.2026

Mittel- und langfristig bieten sich für die betreuten Technologieunternehmen und potenziellen Startups auch zukünftig grundsätzlich gute Chancen, unternehmerisches Wachstum zu generieren. Dies hat wiederum zur Folge, dass zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.⁵

Um diesen in Gebäuden der Gesellschaft realisieren zu können, bedarf es einer detaillierten Kenntnis von unternehmensindividuellen Wachstumspotenzialen sowie einer intensiven Betreuung und proaktiven Begleitung dieser Technologieunternehmen.⁶

Aufgrund des hohen Auslastungsniveaus der Räumlichkeiten in den einzelnen Gebäuden der Gesellschaft besteht die Herausforderung darin, einerseits kurz- bis mittelfristig unternehmensspezifische Bedarfe zu decken und andererseits neue Erweiterungsflächen für diese Bestandsunternehmen und für ansiedlungsinteressierte Wachstumsunternehmen zu vermitteln.

Diesbezügliche Überlegungen sind Bestandteil der beschlossenen Zukunftsstrategie 2030, die es in den nächsten Jahren weiterhin plangemäß umzusetzen gilt.

2. Risikobericht

Kurz- bis mittelfristig bestehen durch die Auswirkungen der aktuellen Zoll- und Handelspolitik weltweit Ungewissheit. Diese sorgen für Probleme bei den Lieferketten, welche in Jobverlusten münden können.⁷ Aber auch in der mittleren bis langen Frist unterliegt die Gesellschaft im Rahmen der Kategorie "Umfeld- und Branchenrisiken" einem gewissen Risiko. Hintergrund hierfür sind weiterführende Veränderungen der politischen und gesetzgeberischen Rahmenbedingungen, aber auch technische und infrastrukturelle Entwicklungen.

Ein grundsätzliches Risiko besteht darin, dass alternde Gebäude und vor allem Nebenanlagen funktional oder aus Kundensicht wahrgenommen nicht mehr dem Stand der Technik und den Kundenbedürfnissen entsprechen.

Nach wie vor ist eine eher geringere Gründungsneigung in technologieorientierten Geschäftsfeldern zu verzeichnen, da es potenziellen Gründern insbesondere an privatem

⁵ <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/regionale-wirtschaft/okonomien-erwarten-2026-leichte-belebung-wo-weiter-risiken-liegen-4164548> vom 25.02.2026

⁶ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/trends-in-der-unterstuetzungslandschaft-von-start-ups.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Seite 30 Punkt 2.1.3)

⁷ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/faq-zoelle-europa-100.html> Abruf vom 25.02.2025

Eigenkapital fehlt, aber auch weil genügend gut bezahlte Stellen für Akademiker in Industrie und öffentlichen Institutionen angeboten werden.

Dem zunehmenden Fachkräftemangel, insbesondere bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern, aber auch bei Labor- und Technikkräften muss ausgehend von der demographischen Entwicklung zwingend entgegengewirkt werden.⁸

Im Wettbewerb um Fach- und Führungskräfte erhalten auch nicht monetäre Rahmenbedingungen zunehmende Bedeutung. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf Standortentscheidungen bestehender und ansiedlungsinteressierter Unternehmen.

Für die Bio-Zentrum Halle GmbH besteht das Risiko, dass die eingemieteten Firmen nicht mehr attraktiv genug für geschultes Personal sind. Dadurch könnte das Interesse am Standort eine Firma zu gründen zurückgehen, was zu einem erhöhten Leerstand führen könnte. Durch den Leerstand müsste die Gesellschaft dann auf wichtige Einnahmen verzichten.

Eine weitere Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit auch der Marktbedingungen und der Finanzierungsmöglichkeiten durch eine zurückgehende Risikobereitschaft und weitere Zinserhöhungen, insbesondere der privaten und institutionellen Investoren, stellt ein Risiko für die Mieter und damit auch für die Vermietung dar.

3. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die in der Gesellschaft Verwendung findenden Finanzinstrumente sind Wertpapiere, Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Es handelt sich insoweit nur um Finanzinstrumente im weiteren Sinne. Sicherungsgeschäfte werden von der Gesellschaft nicht getätigt.

Wir verfolgen bei unseren Finanzinstrumenten eine konservative Risikopolitik. Zielsetzung unseres Finanz- und Risikomanagement ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen sämtliche finanzielle Risiken.

Halle (Saale), 21. April 2026

.....
Dr. Ulf-Marten Schmieder
Geschäftsführer

⁸ <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/fachkraeftemangel-in-deutschland-was-die-luecke-in-mint-berufen-verkleinert-a-d84eef5-ea60-4d4d-82d3-84fc75dd6b0c> vom 26.11.2025

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Grundlagen der Feststellungen ist der Fragenkatalog des IDW PS 720.

A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorganes zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es besteht die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH, datiert vom 12. April 2007.

Neben der oben angeführten Geschäftsordnung, den Organisationsrichtlinien gemäß QM-Handbuch sind die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Halle (Saale) einzuhalten, wie sie im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) niedergelegt sind.

Die Abgabe einer Entsprechungserklärung oder des Berichtes zum Kodex ist jedoch erst nach abschließender Übernahme des Kodex erforderlich. Der Prozess der Umsetzung des Kodex endet erst mit dem Gesellschafterbeschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäftsordnung nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht bzw. weitere Weisungen erforderlich sind.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fand eine Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Niederschrift statt.

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften der Gesellschaft sind die Mitglieder der Geschäftsführung in keinem Aufsichtsrat und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung/Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsabhängigen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB zutreffend nicht im Anhang angegeben.

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund des Betriebsführungsvertrags mit der TGZ Halle Technologie und Gründerzentrum Halle GmbH (im Folgenden: „TGZ Halle“) ist die Gesellschaft eng mit dem Organisationsaufbau der TGZ Halle verbunden. Ein Organigramm der TGZ Halle, aus dem die einzelnen Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der TGZ Halle mit ihrer Relevanz für die Bio-Zentrum Halle GmbH ersichtlich sind, liegt in aktueller Fassung vor. Es bestehen nach unseren Einschätzungen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Organisationsplan den betrieblichen Erfordernissen nicht gerecht wird. Eine regelmäßige Überprüfung findet statt.

Inhaltlich stellt ein Qualitätsmanagement-Handbuch den Organisationsaufbau dar und regelt diesen. Über den Betriebsführungsvertrag mit dem TGZ Halle gilt der im Qualitätsmanagement-Handbuch niedergelegte Organisationsaufbau und dessen Regelungen auch für die Bio-Zentrum Halle GmbH.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschaft hat den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) vom 25. Juni 2014 und damit gleichzeitig den Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt zur „Vermeidung und Bekämpfung von Korruption“ vom 30. Juni 2010 zu beachten.

Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung der Gesellschafter bedürfen, sodass dadurch zusätzliche Überwachungsmaßnahmen implementiert sind.

Basierend auf unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen hat die Geschäftsleitung ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Geschäftsordnung vom 12. Juli 2014 der Gesellschaft enthält neben der Geschäftsverteilung, auch die zustimmungsbedürftigen Geschäfte für die Geschäftsführer. Weiterhin enthält sie geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Darüber hinaus wird nach den internen Organisationsrichtlinien, wie sie im Qualitätsmanagement-Handbuch niedergelegt sind, verfahren. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Anweisungen und Richtlinien nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation der bestehenden Verträge erfolgt fortlaufend in einer Vertragsdatenbank. Damit ist nach unseren Feststellungen eine ordnungsmäßige Dokumentation gegeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung hat die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht und als Anlage einem dreijährigen Finanzplan besteht.

Das Planungswesen entspricht im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten den spezifischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Die Wirtschaftsplanung wird zeitlich und inhaltlich abgestimmt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auswertungen zu Plan-Ist-Abweichungen werden monatlich von der kaufmännischen Leitung des TGZ Halle durchgeführt. Im Rahmen der Budgetkontrolle werden relevante Informationen zum entsprechenden Handlungsbedarf an die Abteilungsleitung kommuniziert. Eine kontinuierliche monatliche Budgetkontrolle konnte im Berichtszeitraum gewährleistet werden.

Ferner wird mittels vorgegebener Formblätter, ergänzt durch Erläuterungen, quartalsweise Bericht an die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (im Folgenden kurz „BMA“) erstattet. Die BMA erstellt auf der Grundlage dieser Berichterstattung sowie dem Jahresabschluss einen ausführlichen Jahresbericht über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für zu treffende Entscheidungen an die Geschäftsleitung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der Bio-Zentrum Halle GmbH wird gestützt durch eine extern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Für die Buchführung und Inventarisierung sind die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden. Für die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind §§ 266 bis 278 HGB entsprechend anzuwenden.

Die Ergebnisse werden zu internen Kontrollen der Einhaltung des Wirtschaftsplanes sowie zur quartalsweisen Berichterstattung an die BMA genutzt.

Wir haben keine Feststellungen getroffen, dass das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es bestehen ausreichend liquide Mittel und es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; eine Kreditüberwachung entfällt somit. Abweichungen vom Finanzplan werden im Rahmen der Berichterstattung an die Gesellschafter sowie an die BMA frühzeitig kommuniziert.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch Ausgliederung des Facility Managements an externe Dienstleister ist sichergestellt, dass im Rahmen der Vermietung neben der Miete alle weiteren Entgelte für die Betriebskosten vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen bieten der Betriebsablauf und die Organisation die Gewähr, dass andere als Mietentgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv einzuziehen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Bei der Gesellschaft ist keine eigenständige Controlling-Abteilung eingerichtet. Kernaufgaben eines Controllings wie das Planungswesen sowie Überwachungsfunktionen werden von der kaufmännischen Leitung der TGZ Halle wahrgenommen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Frage c).

Unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens entspricht die aufbauorganisatorische Struktur den Anforderungen der Gesellschaft.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht einschlägig, da keine Tochterunternehmen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgaben und Ziele des Risikomanagements der TGZ Halle gelten über den Betriebsführungsvertrag auch für die Bio-Zentrum Halle GmbH. Die Aufgaben und Ziele des Risikomanagements der TGZ Halle sind im Qualitätsmanagement-Handbuch niedergelegt, einschließlich der Definition der Frühwarnsignale und der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Für jeden Risikobereich werden entsprechende Gegenmaßnahmen dokumentiert und das Kontrollintervall und die Verantwortlichkeit je Risikobereich festgelegt. Unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens sind die getroffenen Maßnahmen nach unseren Feststellungen ausreichend und geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf die Frage a) verwiesen.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund der Tätigkeiten der Gesellschaft nicht einschlägig und wurde von uns deshalb nicht im Einzelnen beantwortet. Finanzinstrumente u. ä. wurden nicht in Anspruch genommen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle wahrgenommen?

Die TGZ Halle hat sich einem Qualitätsmanagement-Audit unterzogen. Über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der TGZ Halle ist auch die Gesellschaft in das Qualitätsmanagement einbezogen. Die Organisationsanweisungen im Qualitätsmanagement-Handbuch bieten die Gewähr, dass eine der Größe der Gesellschaft angemessene Funktionstrennung erfüllt wird. Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist damit entbehrlich.

Wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes werden zudem durch die EVH GmbH abgewickelt (Facility Management). Im Rahmen der Geschäftsbesorgung mit der EVH GmbH unterliegt dieser Teil des Geschäftsbetriebs der Prüfung durch die Innenrevision der EVH GmbH.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revisionen im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Interessenkonflikte konnten wir nicht feststellen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- a) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorganes

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Zuständigkeit für bzw. Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften ist in der Geschäftsordnung unter § 4 geregelt.

Die Geschäftsleitung hat nach unseren Feststellungen im Berichtszeitraum alle Rechtsgeschäfte, die der Zuständigkeit der Gesellschafter unterliegen bzw. deren Zustimmung bedürfen, vorgelegt.

Des Weiteren sind uns im Rahmen unserer Prüfung keine Geschäftsvorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt geworden, die zustimmungsbedürftig waren, aber der Gesellschafterversammlung nicht zur Zustimmung vorgelegt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorganes die Zustimmung des Überwachungsorganes eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Gemäß unseren Feststellungen gab es keine Fälle, in denen anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des bestehenden Investitionsprogramms, welches die Grundlage der fünfjährigen Finanzplanung der Bio-Zentrum Halle GmbH darstellt, umgesetzt. Abhängig vom Wertumfang sowie von der Art des Vorhabens werden die Investitionsmaßnahmen insbesondere auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung der wesentlichen Investitionen werden im laufenden Prozess durch kaufmännische sowie technische Leitung des TGZ Halle überwacht und Abweichungen untersucht. Eine Analyse von Planabweichungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung an die BMA.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen bei den abgeschlossenen Investitionen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden, soweit nach den einschlägigen Vorschriften notwendig, öffentlich ausgeschrieben.

Die Durchführung und Überwachung des Vergabeprozesses im Rahmen des Verwaltervertrages mit der EVH GmbH erfolgt dabei regelmäßig durch die EVH GmbH. Die betreffenden Unterlagen liegen der Bio-Zentrum GmbH nicht vor und konnten unsererseits keiner Prüfung unterzogen werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen einschlägige Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien. Liegen keine Rahmenverträge vor, werden die Aufträge regelmäßig nach Auswertung mehrerer eingeholter Angebote erteilt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Gesellschafterversammlung wird regelmäßig Bericht erstattet. Die Berichterstattung erfolgt mündlich in den Gesellschafterversammlungen und unter Einsatz von schriftlichen Beschlussvorlagen. Für die Stadt Halle (Saale) werden quartalweise Beteiligungsberichte erstellt. Auf besondere Anforderungen erfolgt bei Anfragen Berichterstattung durch die Geschäftsführer an ihre Organe und entscheidungsbefugten Stellen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattungen keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes ermöglichen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafterversammlung wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Während unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs.3 AktG)?

Im Berichtsjahr gab es keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmens-internen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt liegt vor. Inhalt und Konditionen wurden seinerzeit mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Geschäftsleitung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

D. Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nach unseren Feststellungen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen unserer Prüfungen haben wir keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände im Bereich des Vorratsvermögens identifiziert.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Unternehmensfinanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Eigenmittel.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Gelder neben den allgemeinen Finanz-/Fördermitteln einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag erfolgt entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

E. Untersuchung der Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten zusammen?

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) und im Lagebericht (Anlage 4) der Gesellschaft.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist entscheidend von der Rückstellung in Höhe von TEUR 198 für mögliche Abrechnungsfehler der EVH beeinflusst. Die Gesellschaft hat im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine eventuelle Unstimmigkeit in der Jahresabrechnung des Dienstleisters EVH festgestellt. Die Gesellschaft ist mit der EVH diesbezüglich in Klärung. Um das mögliche Risiko abzudecken, wurde eine Rückstellung gebildet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaftern bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuerlich und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist gegenstandslos, da die Gesellschaft keine konzessionsabgabepflichtigen Leistungen erbringt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen für die Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, lagen im Geschäftsjahr nicht vor.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe unter a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Obsolet, da im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die voraussichtliche Entwicklung der Ertragslage ergibt sich aus der mittelfristigen vorläufigen Planung für die Jahre 2026 bis 2030. Auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht (Anlage 4) wird verwiesen.

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.